

Stadt Wallenfels

S a t z u n g

über die Märkte in der Stadt Wallenfels (Marktsatzung)

Inhaltsverzeichnis

<u>§1</u>	<u>Art der Märkte</u>
<u>§2</u>	<u>Ort</u>
<u>§3</u>	<u>Markttage</u>
<u>§4</u>	<u>Gegenstände des Jahrmarktes</u>
<u>§5</u>	<u>Verbotene Gegenstände</u>
<u>§6</u>	<u>Ort, Zeit und Gegenstand des Weihnachtsmarktes</u>
<u>§7</u>	<u>Standplätze</u>
<u>§8</u>	<u>Aufbau der Stände und Gegenstände</u>
<u>§9</u>	<u>Verkaufsstände</u>
<u>§10</u>	<u>Verhalten auf den Märkten</u>
<u>§11</u>	<u>Reinhaltung des Marktplatzes</u>
<u>§12</u>	<u>Marktaufsicht</u>
<u>§13</u>	<u>Ausschluß von der Teilnahme</u>
<u>§14</u>	<u>Haftung</u>
<u>§15</u>	<u>Ordnungswidrigkeiten</u>
<u>§16</u>	<u>Inkrafttreten</u>

Stadt Wallenfels

S a t z u n g

über die Märkte in der Stadt Wallenfels (Marktsatzung)

Gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- (Bay.RS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.1992 (GVBl S. 26) erläßt die Stadt Wallenfels folgende Satzung:

§ 1

In der Stadt Wallenfels werden Jahrmärkte und ein Weihnachtsmarkt (Spezialmarkt nur für einheimische Anbieter) abgehalten. Die Stadt Wallenfels betreibt diese Märkte als öffentliche Einrichtung.

I.

Ort, Zeit und Gegenstand der Jahrmärkte

§ 2

Zum Marktplatz für die Jahrmärkte wird der Marktplatz bestimmt.

§ 3

Es werden jährlich zwölf Jahrmärkte abgehalten. Markttage sind

- der vierte Sonntag im März und April
- der letzte Sonntag im November
- der zweite Sonntag in allen anderen Monaten (Sonderregelung für Weihnachtsmarkt gem. § 6 Nr. 2).

Soweit einer der genannten Sonntage auf einen Feiertag wie Pfingsten oder den Sonntag, an dem der Flurumgang stattfindet entfällt, so soll dieser Markt um eine Woche vorverlegt werden. Soweit ein Jahrmarkt auf den sogenannten Weißen Sonntag fallen würde, wird dieser Markt um zwei Wochen vorverlegt. Falls der letzte Sonntag im November auf einen stillen Feiertag entfällt, findet dieser Markt am 2. Sonntag im November statt. Falls der vierte Sonntag im März auf den Ostersonntag fällt, findet dieser Markt am ersten Sonntag im März statt.

Der Marktverkauf beginnt um 08:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.

§ 4

Gegenstände des Jahrmarktes:

1. Lebensmittel im Sinne des 1. Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz vom 15.08.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.01.1991 mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
2. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
3. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
4. Waren aller Art.

§ 5

Folgende Gegenstände dürfen nicht feilgeboten werden:

1. größeres Vieh,
2. bewurzelte Bäume und Sträucher,
3. explosive Gegenstände, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver. Dies gilt nicht für Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündplättchen und Zündplättchenbänder,
4. Gegenstände des Börsenverkehrs,
5. frisches Fleisch,
6. Rohmilch und daraus hergestellte Erzeugnisse, ausgenommen Landbutter,
7. Gegenstände, Darbietungen usw., die gegen den Anstand und guten Sitten verstoßen,
8. Tätigkeiten im Sinne der Vorordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung – MaBV vom 11.06.1976, BGBl. IS 1351) dürfen nicht ausgeübt werden.

II.

Ort, Zeit und Gegenstand des Weihnachtsmarktes (Spezialmarktes)

§ 6

1. Der Weihnachtsmarkt wird auf dem Vorplatz und im Kurzentrum Wallenfels, Jakob-Degen-Str. 1, abgehalten.
2. Der Weihnachtsmarkt findet alljährlich am letzten Sonntag im Monat November statt. Marktverkauf von 10.00 bis 18.00 Uhr. Für den Fall, dass der letzte Sonntag im November auf einen stillen Feiertag entfällt, findet der Weihnachtsmarkt am ersten Sonntag im Dezember statt.
3. Gegenstände des Weihnachtsmarktes:
Christbaumschmuck, Krippen, Kerzen, Kerzenständer, Spielwaren – außer Kriegsspielwaren – Puppen, Puppenkleidung, Süßwaren, Lebkuchen, Früchtebrot, Modeschmuck, Geschenkartikel, Porzellan-, Keramik- und Glaswaren, Kinder- und Jugendbücher, Wintersportartikel, Weihnachtstextilien, Bastelartikel, Kurzgerichte, Glühwein und Punsch, Christstollen und weihnachtstraditionelles Gemüse und Frischfleisch (z. B. Puten, Gänse, Enten, Fasane), Christbäume (auch bewurzelt).
4. Für das Verabreichen von alkoholischen Getränken ist vom jeweiligen Gewerbetreibenden eine gaststättenrechtliche Erlaubnis bei der Stadt Wallenfels einzuholen.
5. Verlosungen und Tombolas für soziale und vereinsmäßige Zwecke können im beschränkten Umfang nach vorheriger Erlaubnis durch das zuständige Ordnungsamt zugelassen werden.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 7 Standplätze

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Für die Jahrmärkte stehen ca. 15 Standplätze zur Verfügung. Diese Standplätze werden in Größen von 2 bis 10 m vergeben. Hiervon kann in besonderen zur Erreichung des Marktzweckes abgewichen werden.
3. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt Wallenfels.
4. Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die zugewiesenen Verkaufsplätze dürfen ohne Zustimmung des Marktes nicht vergrößert werden.
5. Die Zuweisung kann von der Stadt Wallenfels versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

§ 8

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen bei Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkt frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Öffnungszeiten entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
2. Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
3. Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Marktplatz während der Öffnungszeiten nicht abgestellt werden. Kraftfahrzeuge, die bei den Märkten als Verkaufseinrichtung dienen, sind hiervon ausgenommen.

§ 9

1. Die Verkaufsstände sind von den Marktbesuchern selbst mitzubringen und aufzustellen.
2. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Straßen und Plätze nicht beschädigt werden.
3. In den Gängen und Durchfahrten darf nicht aufgestellt werden. Die Wetterdächer und Schirme müssen in einer Höhe von mindestens 2,30 m über dem Boden angebracht werden.
4. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

§ 10 Verhalten auf den Märkten

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadt Wallenfels zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, Gewerbeordnung, Preisangabenverordnung, Meß- und

Eichwesengesetz, Handelsklassenverordnung für Obst und Gemüse, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz und die darauf beruhenden Bestimmungen im Landkreis Kronach, das Hygiene- und Bauschutzgesetz, sind zu beachten.

2. Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Personen oder Sachen beschädigt oder mehr als nach dem Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Auf den Marktplätzen ist unzulässig:
 - a) das Versteigern oder das Herabsteigern von Waren,
 - b) das Feilbieten von Waren im Umherziehen oder Umhertragen
 - c) das Verteilen von Geschäftsanzeigen, Reklamezetteln und sonstigen Gegenständen,
 - d) das freie Umherlaufen von Tieren,
 - e) das Aufhalten in betrunkenem Zustand,
 - f) das Betteln.

Schaustellungen, Musikaufführungen und andere Lustbarkeiten dürfen auf dem Marktplatz nicht stattfinden.

§ 11

Reinhaltung des Marktplatzes

Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf dem Markt eingebracht werden.

Die Standinhaber sind verpflichtet:

1. Dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
2. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrrecht ordnungsgemäß zu beseitigen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes gereinigt zu übergeben.

§ 12

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Wallenfels.

Die Stadt Wallenfels und das von ihm betraute Personal kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen erlassen.

Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals (Marktmeister und Stellvertreter) Folge zu leisten.

Dem Aufsichtspersonal ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

§ 13

Ausschluß von der Teilnahme

Die Stadt Wallenfels kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Teilnehmer des Marktes von der Teilnahme ganz oder teilweise ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen wird.

§ 14 **Haftung**

Die Stadt Wallenfels haftet nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Bediensteten im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Fieranten haben keinen Anspruch auf Schadloshaltung oder Gebührenermäßigungen, wenn der gesamte Marktbereich oder die Verwendung einzelner Standplätze durch bauliche Maßnahme oder durch Ereignisse, die nicht die Stadt Wallenfels zu vertreten hat, gestört werden. Die Fieranten und Marktbesucher haften der Stadt Wallenfels gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für die Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder ihren Beauftragten verursacht werden. Personal und Beauftragte gelten im Verhältnis zur Stadt Wallenfels stets als Erfüllungsgehilfen.

§ 15 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 5 und 6 verbotene Gegenstände anbietet,
2. einer Anordnung der Verwaltung auf sofortige Räumung des Standplatzes nicht nachkommt,
3. gegen die Vorschrift des § 8 über den Auf- und Abbau des § 9 über die Verkaufseinrichtungen und des § 11 über die Reinhaltung der Märkte verstößt,
4. trotz Ausschluß durch die Stadt Wallenfels nach § 13 am Markt teilnimmt.

§16 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wallenfels, den 17.06.1999
Stadt Wallenfels
Peter Hänel
1. Bürgermeister

eingearbeitete Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 16.10.1997
2. Änderungssatzung vom 19.09.2000
3. Änderungssatzung vom 19.04.2004
4. Änderungssatzung vom 27.03.2007
5. Änderungssatzung vom 02.02.2010